



An alle Anlegerinnen und Anleger
des Deka-EuropaValue

Im Mai 2024

**Deka
International S.A.**

Anpassung der Konditionenstruktur mit Wirkung zum 1. Juli 2024

Zum 1. Juli 2024 treten bei dem Fonds Deka-EuropaValue mit den Anteilklassen CF (ISIN: LU0100187060) und TF (ISIN: LU0100186849) Änderungen in Kraft, die wir Ihnen in diesem Schreiben nachfolgend erläutern möchten.

1. Änderungen in Bezug auf die Kosten:

- Bislang erhält die Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) aus dem Fondsvermögen eine Kostenpauschale. Die Kostenpauschale umfasst mehrere Kostentatbestände, unter anderem die Verwahrstellenvergütung, die dem Fonds nicht separat belastet werden. Diese Kostenpauschale wird künftig entfallen.
- Stattdessen wird die Verwahrstellenvergütung mit Wirkung zum 1. Juli 2024 separat ausgewiesen und dem Fonds gesondert belastet.
- Die weiteren, bislang in der Kostenpauschale enthaltenen Kostenbausteine werden ebenfalls separat ausgewiesen und dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet.
- Unverändert bleibt, dass die in Artikel 17 des Grundreglements genannten Kosten dem Fonds belastet werden können. Im Zuge des Wegfalls der Kostenpauschale entfällt jedoch der explizite Verweis im Sonderreglement auf Artikel 17 des Grundreglements.
- Zusätzlich werden neue Kostentatbestände mit aufgenommen, die künftig dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet werden. Im Einzelnen sind dies lagerstellenbezogene Kosten, die Ratingkosten, die Steuerberatungskosten, die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten sowie die Kosten in Bezug auf die Bewertung komplexer Vermögensgegenstände.
- Die Verwahrstelle soll künftig außerdem aus dem Fondsvermögen die banküblichen Depot- und Kontogebühren für die Verwahrung ausländischer Vermögenswerte im Ausland erhalten.
- Darüber hinaus wird für den Fonds der Kostentatbestand der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst. Dabei übernimmt die Verwaltungsgesellschaft das von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) formulierte Muster für Kostenklauseln in Publikumsfonds in Bezug auf die erfolgsabhängige Vergütung. Neben der Aufnahme von klarstellenden Konkretisierungen und Erläuterungen zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung wird die Anzahl der zu berücksichtigenden, vorangegangenen Abrechnungsperioden von jeweils fünf Abrechnungsperioden auf nunmehr vier Abrechnungsperioden geändert.
- Am Ende dieses Schreibens finden Sie eine Gegenüberstellung der Änderung der vorgenannten Kostentatbestände.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon (+352) 34 09 – 27 39
Telefax (+352) 34 09 – 22 90

TVA
LU 14122268

Handelsregister
R.C. Luxembourg
B 28 599



Ferner wird die tatsächliche Verwaltungsvergütung bei den Anteilsklassen CF und TF von bislang 1,25 % auf künftig 1,30 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende ausbezahlt ist, erhöht.

Ein Auszug der derzeit geltenden Konditionen und der ab 1. Juli 2024 geltenden Konditionen wird nachfolgend tabellarisch für die Anteilsklassen CF und TF des Deka-Europa-Value gegenübergestellt.

| Deka-EuropaValue | Gültig bis 30. Juni 2024 | | Gültig ab 1. Juli 2024 | |
|------------------------------------|-----------------------------|------------|---------------------------|-------------|
| | CF | TF | CF | TF |
| Verwaltungsvergütung (maximal) | 2,00% p.a. | 2,00% p.a. | 2,00% p.a. | 2,00% p.a. |
| Verwaltungsvergütung (tatsächlich) | 1,25% p.a. | 1,25% p.a. | 1,30% p.a. | 1,30% p.a. |
| Kostenpauschale (maximal) | 0,28% p.a. | 0,28% p.a. | Keine | Keine |
| Kostenpauschale (tatsächlich) | 0,18% p.a. | 0,18% p.a. | Keine | Keine |
| Verwahrstellengebühr (maximal) | Keine | Keine | 0,09%* p.a. | 0,09%* p.a. |

*Hierbei handelt es sich um den Maximalsatz, die tatsächliche Verwahrstellengebühr berechnet sich nach einer amerikanischen Staffel in Abhängigkeit des Fondsvolumens. Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wie folgt:

- 0,090 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,075 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,070 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,065 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens

2. Änderung in Bezug auf den Ausschüttungszeitraum:

Bislang erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, künftig innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Sollten Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Die Deka-Gruppe berechnet Ihnen hierfür keine Kosten. Zu eventuell anfallenden Kosten und/oder Gebühren Dritter kann die Gesellschaft keine Aussage treffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anteilrückgabe im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen oder bei Riesterverträgen unter Umständen zum Verlust der staatlichen Förderung führen kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Beraterin/ Ihren Berater oder schreiben Sie uns.

Bei allgemeinen Auskünften ist Ihnen unser Service-Team von Montag bis Freitag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter (0 69) 71 47 – 6 52 gerne behilflich. Informationen zu unseren Produkten und Serviceleistungen finden Sie auf unserer Internetseite www.deka.de.



Weitere Informationen über die Änderungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung und der Internet-Seite www.deka.de entnehmen. Zum 1. Juli 2024 erscheinen für den Fonds aktualisierte gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxembourg-Findel, bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main sowie im Internet unter www.deka.de erhältlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen Basisinformationsblätter, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter www.deka.de, erhalten. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung erhalten Sie auf www.deka.de/beschwerdemanagement. Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann jederzeit beschließen den Vertrieb zu widerrufen.

Gültig bis zum 30.06.2024

Artikel 8 Kosten

(...)

- Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fondsvermögens, das den Anteilen der Anteilklasse CF und der Anteilklasse TF zuzuordnen ist, eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25,00 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,00 % des Durchschnittswerts des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der

Gültig ab dem 01.07.2024

Artikel 8 Kosten

(...)

- Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fondsvermögens, das den Anteilen der Anteilklasse CF und der Anteilklasse TF zuzuordnen ist, je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25,00 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch höchstens bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Tages errechnet wird.

Die dem Fondsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der

nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres.

Als Vergleichsindex wird der der MSCI Europe Net Index in EUR festgelegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die dem Fondsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).

(...)

6. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu

aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils vier vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Existieren für das Sondervermögen weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode begann am 1. Oktober 2013 und endete am 30. September 2014.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Als Vergleichsindex wird der der MSCI Europe Net Index in EUR festgelegt.

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine

0,28 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

(...)

bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fondsvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet („Negative Anteilwertentwicklung“).

(...)

6. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:
 - a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,09 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.
7. Der Fonds trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.
8. Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.
9. Der Fonds trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.
10. Der Fonds trägt die Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds.



-
11. Der Fonds trägt die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.
 12. Der Fonds trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

(...)
